Wahlordnung für die Hauptversammlung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

Die Hauptversammlung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. hat am 10.12.2018 aufgrund § 14 Abs. 1 h) der Satzung diese Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes ist für die Durchführung des Verfahrens der Benennungen und der Wahl nach § 13 Abs. 1 c) der Satzung, die Fristen sowie die Hinweise gegenüber den Mitgliedern verantwortlich. Er legt alle Fristen dieser Wahlordnung fest.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Kommunikation mit den Mitgliedern mit Hilfe elektronischer Medien, insbesondere E-Mail. Die Sicherstellung der Erreichbarkeit durch E-Mail obliegt den Mitgliedern. Der Vorstand kann sich für Briefpost entscheiden. Im Fall der Briefwahl nach § 13 Abs. 1 c) der Satzung muss postalische Zustellung der Unterlagen erfolgen.

(3) Die Hauptversammlung setzt sich nach § 13 Abs. 1 der Satzung zusammen aus entsandten und gewählten Delegierten der Mitglieder.

(4) Delegierte haben keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(5) Entsandte Delegierte können jederzeit abberufen werden. Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Hauptversammlung aus oder kann es sein Amt nicht mehr wahrnehmen, so kann eine andere Delegierte oder ein anderer Delegierter für den Rest der Amtszeit benannt werden.

§ 2 Vertretungen der Landeskirchen

Die Landeskirchen bestimmen ihre Delegierten nach § 13 Abs. 1 a) der Satzung für die Dauer einer Amtsperiode nach ihrem gliedkirchlichen Recht und benennen die Delegierten spätestens acht Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

§ 3 Delegierte oder Delegierter des Verbandes Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe

Der Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe e.V. bestimmt seine Delegierte oder seinen Delegierten nach § 13 Abs. 1 b) der Satzung für die Dauer einer Amtsperiode und benennt die Delegierte oder den Delegierten spätestens acht Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

§ 4 Benennung der Delegierten der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Landeskirchen bestimmen die Delegierten für die im diakonischen Arbeitsfeld tätigen Mitarbeitenden der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts nach § 13 Abs. 1 e) der Satzung für die Dauer einer Amtsperiode nach ihrem gliedkirchlichen Recht und benennen die Delegierten spätestens acht Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

§ 5 Delegierte der regionalen Diakonischen Werke und Delegierte oder Delegierter aus Lippe

(1) Die regionalen Diakonischen Werke, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland oder im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben, bestimmen die Delegierten nach § 13 Abs. 1 f) der Satzung für die Dauer einer Amtsperiode und benennen die Delegierten spätestens acht Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

(2) Die Lippische Landeskirche bestimmt die Delegierte oder den Delegierten nach § 13 Abs. 1 f) der Satzung für die Dauer einer Amtsperiode und benennt diese Person spätestens acht Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

§ 6 Delegierte der Fachverbände

(1) Die Fachverbände, die nach dem Recht der jeweiligen Gliedkirche anerkannt und im Bereich Rheinland-Westfalen-Lippe tätig sind, bestimmen die Delegierte nach § 13 Abs. 1 g) der Satzung für die Dauer einer Amtsperiode und benennen diese spätestens acht Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

(2) Das besondere Anerkennungsverfahren für Fachverbände nach § 13 Abs. 1 g) 2 Satz der Satzung für die Dauer einer Amtsperiode muss mindestens sechs Monate vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich bei dem Diakonischen Werk beantragt worden sein. Antragsberechtigt sind rheinische oder westfälische oder westfälisch-lippische Fachverbände. Die Delegierten, deren Anzahl der Verwaltungsrat bestimmt, müssen spätestens acht Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes benannt worden sein.

§ 7 Benennung der vom Verwaltungsrat zu berufenden Personen

Die Benennung von Delegierten nach § 13 Abs. 1 h) der Satzung für die Dauer einer Amtsperiode muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich vorliegen.

§ 8 Gesamtzählungsvariante

(1) Die ordnungsgemäße Erklärung zur Gesamtzählung nach § 13 Abs. 1 d) Nr. 3 der Satzung muss spätestens 16 Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin dem Vorstand des Diakonischen Werkes zugehen.

(2) Die namentliche Benennung der Delegierten für die Dauer einer Amtsperiode muss spätestens acht Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes erfolgen.

(3) Bis zu 1.999 VZÄ wird eine Delegierte oder ein Delegierter, ab 2.000 VZÄ und für jede weitere angefangene 2.000 VZÄ je eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter in die Hauptversammlung entsandt; d. h. bis 1.999 VZÄ eine Person, bis 3.999 VZÄ zwei Personen, bis 5.999 VZÄ drei Personen, usw.

§ 9 Delegierte bei Mitgliedern mit mehr als 1.000 VZÄ

(1) Mitglieder mit mehr als 1.000 VZÄ bestimmen ihre Delegierten und benennen diese für die Dauer einer Amtsperiode spätestens acht Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

(2) Bis zu 1.999 VZÄ wird eine Delegierte oder ein Delegierter, ab 2.000 VZÄ und für jede weitere angefangene 2.000 VZÄ je eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter in die Hauptversammlung entsandt; d. h. bis 1.999 VZÄ eine Person, bis 3.999 VZÄ zwei Personen, bis 5.999 VZÄ drei Personen, usw.

§ 10 Delegierte bei Mitgliedern mit bis zu 1.000 VZÄ

(1) Alle Mitglieder mit bis zu 1.000 VZÄ, die nicht schriftlich ihre Teilnahme an einer Gesamtzählung innerhalb der Frist erklärt haben, nehmen an der Wahl für die Delegierten für die Dauer einer Amtsperiode nach § 13 Abs. 1 c) der Satzung teil.

(2) Die Wahl findet spätestens acht Wochen vor der Hauptversammlung statt.

(3) Dabei handelt es sich um eine Wahlversammlung, sofern sich der Vorstand nicht für Briefwahl entscheidet.

(4) Zur Vorbereitung der Wahl ruft das Diakonische Werk seine Mitglieder auf, Personen für die Wahl der Delegierten nach § 13 Abs. 1 c) der Satzung vorzuschlagen. Der Aufruf soll spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin auf der Internetseite des Diakonischen Werkes erscheinen. Es soll dabei mitgeteilt werden, ob die Wahl in einer Versammlung oder durch Briefwahl erfolgt.

(5) Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach den insgesamt bei den Mitgliedern mit bis zu 1.000 VZÄ tätigen VZÄ innerhalb des Verbandsgebietes, die nicht an einer Gesamtzählung teilgenommen haben. Je angefangene 2.000 VZÄ ist eine Delegierte oder ein Delegierter für die Hauptversammlung zu wählen, d. h. bis zu 1.999 VZÄ eine Person, bis 3.999 VZÄ zwei Personen, bis 5.999 VZÄ drei Personen, usw.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet auf Grundlage der von den Mitgliedern dem Diakonischen Werk gemeldeten VZÄ endgültig, wie viele Delegierte nach § 13 Abs. 1 c) der Satzung gewählt werden. Der Verwaltungsrat kann einen einheitlichen Stichtag dafür bestimmen.

§ 11 Listen der Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Unter Angabe von Name, Konfession, Alter, Beruf und Einrichtung können Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl als Delegierte nach § 13 Abs. 1 c) der Satzung durch jedes Mitglied vorgeschlagen werden. Dem Vorschlag ist das schriftliche Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen.

(2) Bei den Wahlvorschlägen sollen die Bereiche der Arbeit ebenso berücksichtigt werden wie die Regionen des Diakonischen Werkes. Die gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben. Es sollen möglichst doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten gelistet werden, wie Delegierte zu wählen sind.

(3) Die Vorschläge müssen bei dem Vorstand des Diakonischen Werkes spätestens zehn Wochen vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Termin eingegangen sein.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden alphabetisch gelistet. Der Verwaltungsrat kann die Form einer kurzen Vorstellung bestimmen.

§ 12 Wahlversammlung

(1) Vier Wochen vor der Wahlversammlung werden die Einladungen zur Wahlversammlung mit der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten und der Mitteilung, wie viele Personen zu wählen sind, an die wahlberechtigten Mitglieder versandt. Beigefügt sein können die schriftlichen Vorstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten.

(2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens 40 stimmberechtigte natürliche Personen anwesend sind.

(3) In der Wahlversammlung wird aus der Mitte der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter bestimmt. Ihr oder ihm steht eine vom Vorstand bestimmte Person zur Unterstützung bei der Wahlversammlung zur Seite. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll in der Wahlversammlung die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten, das Verfahren zur Wahl sowie die Anzahl der zu wählenden Delegierte mündlich erläutern. Sie oder er beaufsichtigt die Auszählung der Stimmkarten.

(4) Von den Wahlberechtigten können auf der Stimmkarte so viele Namen angekreuzt werden, wie Personen zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt oder wird eine Person mehrmals angekreuzt, ist die Stimmkarte ungültig.

(5) Gewählt sind die nach der Liste zu wählenden Personen nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Nimmt eine gewählte Person die Delegation nicht an oder scheidet sie vorzeitig aus, so tritt die oder der nach der Stimmenzahl nächste Kandidatin oder Kandidat bis zu dem Ende der Amtsperiode an ihre oder seine Stelle.

§ 13 Briefwahl

(1) Der Vorstand kann sich anstelle einer Wahlversammlung für eine Briefwahl nach § 13 Abs. 1 c) der Satzung entscheiden.

(2) Vier Wochen vor dem Wahltermin werden die folgenden Unterlagen zur Briefwahl an die Wahlberechtigten gesandt: Stimmkarte, Wahlumschlag, an das Diakonische Werk adressierter Rückumschlag und Hinweisblatt zur Briefwahl samt Mitteilung, wie viele Personen zu wählen sind und mögliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten.

(3) Der adressierte Rückumschlag muss am Wahltermin bei dem Diakonischen Werk, Geschäftsstelle Düsseldorf, eingegangen sein. Verspätet eingehende Rückumschläge finden keine Berücksichtigung. Stimmkarten, die nicht in dem Wahlumschlag verschlossen sind, sind ungültig.

(4) Zur Gültigkeit der Briefwahl müssen sich mindestens 60 wahlberechtigte Mitglieder fristgerecht beteiligt haben.

(5) Die Auszählung der Stimmkarten erfolgt im Beisein von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, die nicht Kandidatin oder Kandidat nach § 13 Abs. 1 c) der Satzung sind.

(6) Für das weitere Verfahren gelten § 12 Absätze 4 bis 6.

(7) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden über das Ergebnis der Wahl unverzüglich unterrichtet.

§ 14 Nachrückerlisten bei der Wahl der Delegierten der Mitglieder bis zu 1.000 VZÄ

Die Nachrückerlisten werden im Diakonischen Werk geführt.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt erstmalig für die Zusammensetzung der Hauptversammlung für die Amtsperiode ab 2020.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Hauptversammlung der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe aus dem Jahr 2013 außer Kraft.